

19. September 2016

inkl. Änderung vom
4. Oktober 2021



GEMEINDE GREIFensee

Vollzugsverordnung zur Abfallverordnung

Vollzugsverordnung zur Abfallverordnung vom 19. September 2016

	Seite
I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	<u>2</u>
Art. 1 Zweck und Geltungsbereich	2
Art. 2 Angebotene Abfahren und Sammlungen	2
Art. 3 Kehrichtabfahren	3
Art. 4 Separatabfahren	3
Art. 5 Abfuhr von biogenen Abfällen	4
Art. 6 Häckseldienst	4
Art. 7 Sammelstellen	5
Art. 8 Gebühren	5
Art. 9 Information	6
II. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	<u>6</u>
Art. 10 Inkrafttreten	6

VOLLZUGSVERORDNUNG ZUR ABFALLVERORDNUNG DER POLITISCHEN GEMEINDE GREIFENSEE

Gestützt auf das kantonale Abfallgesetz vom 25. September 1994 und die Abfallverordnung der Gemeinde Greifensee vom 1. Juni 2016 erlässt der Gemeinderat folgende Vollzugsverordnung:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Diese Vollzugsverordnung regelt die Organisation und Durchführung von Kehrrichtabfuhr und Separatsammlungen sowie weiteren Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich.

² Sie gilt auf dem ganzen Gemeindegebiet.

Art. 2 Angebotene Abfahren und Sammlungen

¹ Für die folgenden Abfälle bietet die Gemeinde Greifensee Abfahren an:

- Kehrricht
- Sperrgut
- Biogene Abfälle inkl. Christbäume
- Papier
- Karton
- Textilien

² Für folgende Abfälle bietet die Gemeinde Greifensee Sammelstellen an:

- Glas
- Aluminium
- Dosen
- Metall
- Altöl aus Haushalten
- Textilien und Schuhe
- Grubengut
- Aluminium-Kaffeekapseln
- Tierkadaver

³ Folgende Abfälle sind über den Handel zu entsorgen:

- PET
- PE (Polyethylen)
- Pneus
- Elektro- und Elektronikgeräte
- Batterien
- Sonderabfälle

⁴ Für Sonderabfälle aus Haushalten werden zusätzlich mobile Sammlungen angeboten, die im Abfallkalender und im amtlichen Publikationsorgan angekündigt werden.

Art. 3 Kehrrichtabfuhren

¹ Die Kehrricht- und Sperrgutabfuhr erfolgt in der Regel zweimal wöchentlich. Kehrricht aus Privathaushalten darf nur in Kehrrichtsäcken, versehen mit dem Volumen entsprechenden Kehrrichtgebührenmarken der Gemeinde Greifensee, entsorgt werden. Kehrrichtsäcke in allen Grössen dürfen das Maximalgewicht von 20 kg nicht überschreiten.

² Die Säcke sind am Abfuhrtag in Standard-Containern bereitzustellen bei

- Einfamilien- und Mehrfamilienhaus-Überbauungen
- Industrie, Gewerbe und öffentlichen sowie land- und forstwirtschaftlichen Betrieben mit grösseren Abfallmengen

³ Sperrgut muss am Abfuhrtag bis 07.00 Uhr mit der entsprechenden Anzahl Abfallmarken bereitgestellt werden. Es darf die Maximallänge von 2.5 m und das Maximalgewicht von 50 kg pro Einzelteil nicht überschreiten. Kann das Gewicht nicht im Voraus bestimmt werden, besteht die Möglichkeit, das Sperrgut mit einem Vermerk der Rechnungsadresse bereitzustellen.

⁴ Container bei Wohnüberbauungen dürfen nur mit Gebührenmarken versehene Kehrrichtsäcke und keine losen Abfälle enthalten. Sie dürfen nicht überfüllt werden, sind sauber und funktionstüchtig zu halten.

⁵ Abfälle aus Betrieben, die hinsichtlich Zusammensetzung den Siedlungsabfällen entsprechen, können in mit Gebührenmarken versehenen Abfallsäcken (in mit Privathaushalten vergleichbaren Mengen) oder in Containern mit gewichtsabhängiger Gebühr, die so ausgerüstet sind, dass eine gewichtsabhängige Verrechnung möglich ist, bereitgestellt werden. Sie werden in der Regel zweimal wöchentlich abgeführt.

Art. 4 Separatabfuhren

¹ Die Papiersammlung wird ca. einmal im Monat durchgeführt. Das Papier muss gebündelt am Abfuhrtag bis 07.00 Uhr bereitgestellt werden. Die Bündelhöhe darf maximal 20 cm betragen. Abgeführt wird Papier aus Privathaushalten oder aus Betrieben in mit privaten Haushalten vergleichbaren Mengen. Papier in Tragtaschen, loses Papier, kunststoffbeschichtete Verpackungen sowie verunreinigtes Material werden nicht abgeführt.¹

² Die Kartonsammlung wird ca. einmal pro Monat durchgeführt. Der Karton muss zusammengelegt und gebündelt am Abfuhrtag bis 07.00 Uhr bereitgestellt werden. Abgeführt wird Karton aus Privathaushalten oder aus Betrieben in mit privaten Haushalten vergleichbaren Mengen. Loses, in Säcke abgefülltes und verunreinigtes Material sowie folienbeschichtete Kartonarten und nicht zusammengefaltete Schachteln werden nicht abgeführt.²

³ Die Sammlungen von Textilien und Schuhen werden zweimal jährlich durchgeführt. Die Textilien und Schuhe müssen am Abfuhrtag bis 08.00 Uhr bereitgestellt werden. Gesammelt werden saubere, noch tragbare Kleider und Schuhe sowie Haushaltswäsche. Nicht gesammelt werden insbesondere textilfremde Materialien, verschmutzte Textilien, Textilabfälle, Reststoffe, Matratzen sowie Teppiche.

⁴ Die Abfälle sind gut sichtbar bei den üblichen Kehrrichtabfuhrstandorten bereitzustellen. Die Abfälle dürfen den Verkehr, den Reinigungs- und Winterdienst nicht behindern.

⁵ Die Gemeinde Greifensee kann Personen, deren Liegenschaft sich an einer vom Abfuhrwesen nicht befahrenen Strasse befindet, verpflichten, ihre Abfälle an eine geeignete Stelle zu bringen. Bei nicht durchgehenden Strassen, die keinen genügend grossen Wendepunkt

¹ Art. 4 Abs. 1 geändert gemäss GRB Nr. 157 vom 4. Oktober 2021

² Art. 4 Abs. 2 geändert gemäss GRB Nr. 157 vom 4. Oktober 2021

aufweisen, Strassen, die zu eng sind, sowie bei versperrten Strassen (durch parkierte Autos, Baustellen etc.) kann die Bedienung abgelehnt werden.

⁶ Nach Möglichkeit vergibt die Gemeinde Greifensee die Papier- und Kartonsammlung an ortsansässige Vereine, die sich für die Jugend engagieren und politisch neutral sind.

⁷ Die Christbaumabfuhr wird gemäss Ankündigung im Abfallkalender jeweils im Januar durchgeführt.

⁸ Für Sonderabfälle aus Haushaltungen werden mobile Sammlungen angeboten, die im Abfallkalender angekündigt werden.

Art. 5 Abfuhr von biogenen Abfällen

¹ Die Abfuhr für biogene Abfälle erfolgt in der Regel einmal wöchentlich, in den Monaten Dezember bis Februar nur jede zweite Woche. Biogene Abfälle müssen am Abfuhrtag bis 07.00 Uhr bereitgestellt werden. Sie müssen in Standard-Containern von 140 bis 800 Litern bereitgestellt werden. Mitgenommen werden auch in Bündeln geschnürte biogene Abfälle (Äste von Stauden oder ähnliches) mit einer maximalen Länge von 1.5 m und einem Höchstgewicht von 25 kg.

² In den Grüngutcontainer gehören ausschliesslich biogene Abfälle. Mit Fremdmaterial verunreinigte biogene Abfälle werden nicht abgeführt.

³ Als biogene Abfälle gelten insbesondere Rüstabfälle von Gemüse und Früchten, Kaffeesatz, Teekraut, Brot und Gebäck, Eier, Milchprodukte (Käse, Butter, Quark), gekochte Speisereste, Fleisch, Fisch, Knochen, Kleintiermist (ohne Katzenstreu), kompostierbare Säckli, Balkon- und Topfpflanzen, Laub, Rasenschnitt, Unkraut, Schnittblumen (ohne Draht und Dekoration), Fallobst.

⁴ Als nicht biogene Abfälle gelten insbesondere Katzenstreu, Windeln, Zigarettenstummel, Staubsaugerbeutel, Asche, Strassenwischgut, Wegwerfgeschirr (auch kompostierbares), Blumentöpfe, unverrottbare Schnüre, Erde, Holz, Wurzelstöcke, Kies, Sand, Steine, Schlachtabfälle, Tierkadaver.

Art. 6 Häckseldienst

¹ Der Häckseldienst wird gemäss Ankündigung im Abfallkalender zwischen März und November durchgeführt.

² Das zu häckselnde Material ist gut sichtbar bei den Container-Plätzen oder an der Strasse bereitzulegen (unzerkleinert, mit den dicken Enden gegen die Strasse, nicht zusammengebunden). Die Zufahrt muss gewährleistet sein.

³ Die Anmeldung hat gemäss Ankündigung im Abfallkalender und auf der Website zu erfolgen. Verspätete Anmeldungen werden nicht berücksichtigt.³

⁴ Für die Nutzung des Häckseldienstes werden Gebühren erhoben.⁴

³ Art. 6 Abs. 3 geändert gemäss GRB Nr. 157 vom 4. Oktober 2021

⁴ Art. 6 Abs. 4 neu gemäss GRB Nr. 157 vom 4. Oktober 2021

Art. 7 Sammelstellen

¹ Die Sammelstelle für Separatabfälle beim Werkhof darf jeweils von Montag bis Samstag von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 16.00 Uhr benutzt werden. An Sonn- und allgemeinen Feiertagen ist die Benutzung generell untersagt. Die Benutzenden sind verpflichtet, unnötigen Lärm zu vermeiden.

² Die Sammelstelle für Separatabfälle beim Zentrum Meierwis darf jeweils von Montag bis Samstag benutzt werden. An Sonn- und allgemeinen Feiertagen sowie während der Nachtruhe gemäss Polizeiverordnung ist die Benutzung generell untersagt. Die Benutzenden sind verpflichtet, unnötigen Lärm zu vermeiden.

³ Die Sammelstellen dürfen von der Bevölkerung der Gemeinde Greifensee sowie von ortsansässigen Betrieben in mit Privathaushalten vergleichbaren Mengen genutzt werden. Betriebe sind für die Entsorgung grösserer Mengen von Separatabfällen selbst verantwortlich und entsorgen diese in Eigenregie gemäss den massgeblichen Erlassen.

⁴ Die Sammelstellen und ihre Einrichtungen sind sorgsam zu benutzen und sauber zu halten. Das Anbringen von Aufklebern und Plakaten und Flugblättern jeglicher Art an den Sammelstellen und deren Einrichtungen ist verboten.

⁵ An den Sammelstellen dürfen nur diejenigen Abfälle abgegeben werden, für die Container zu Verfügung stehen.

⁶ Die Abfälle müssen separat in die dafür vorgesehenen Container gegeben werden. Bereits in die Container gegebene Abfälle sind für die Verwertung vorgesehen und dürfen nicht mehr aus den Containern entfernt werden.

⁷ Bei unzulässiger Benutzung der Sammelstelle kann die Erhebung einer Kontrollgebühr bzw. eine Verzeigung erfolgen.

Art. 8 Gebühren

¹ Die Gebühren verstehen sich in Schweizer Franken inklusive Mehrwertsteuer.

² Grundgebühr pro Wohn- bzw. Betriebseinheit und Jahr⁵: Fr. 110.00

³ Gebührenmarken für:⁶

– 17-Liter-Sack	Fr.	0.85
– 35-Liter-Sack	Fr.	1.70
– 60-Liter-Sack	Fr.	3.40
– 110-Liter-Sack	Fr.	5.10
– 800-Liter-Container	Fr.	36.00

⁴ Sperrgut pro 5 kg⁷ Fr. 1.70

⁵ Kehricht aus Betrieben pro kg⁸ Fr. 0.35

⁶ Für unsachgemäss beseitigte oder widerrechtlich abgelagerte Abfälle kann unabhängig von einem allfälligen Strafverfahren eine Kontrollgebühr von Fr. 60.00 erhoben werden.

⁷ Für die Nutzung des Häckseldienstes wird eine Grundgebühr von Fr. 50.00 erhoben. Ab einem Arbeitsaufwand von 30 Minuten werden zusätzlich pro angebrochene Viertelstunde Fr. 25.00 erhoben.⁹

⁵ Art. 8 Abs. 2 geändert gemäss GRB Nr. 157 vom 4. Oktober 2021

⁶ Art. 8 Abs. 3 geändert gemäss GRB Nr. 157 vom 4. Oktober 2021

⁷ Art. 8 Abs. 4 geändert gemäss GRB Nr. 157 vom 4. Oktober 2021

⁸ Art. 8 Abs. 5 geändert gemäss GRB Nr. 157 vom 4. Oktober 2021

⁹ Art. 8 Abs. 7 neu gemäss GRB Nr. 157 vom 4. Oktober 2021

Art. 9 Information

Die Gemeinde erhebt Daten über die Abfallwirtschaft, die Auskunft geben über Herkunft, Art und Menge der Abfälle, anfallende Kosten und Gebühren sowie über die zur Verfügung stehenden Verwertungs- und Behandlungswege. Die Daten sind öffentlich zugänglich und werden dem Kanton zur Verfügung gestellt.

II. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 10 Inkrafttreten

Diese Vollzugsverordnung wurde durch den Gemeinderat Greifensee am 19. September 2016 genehmigt und tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

GEMEINDERAT GEIFensee

Die Gemeindepräsidentin:	Dr. Monika Keller
Der Gemeindeschreiber:	Roland Sibler

Änderungen

Die Änderungen von Art. 4, 6 und 8 der Vollzugsverordnung zur Abfallverordnung wurden vom Gemeinderat am 4. Oktober 2021 (GRB Nr. 157) genehmigt und per 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt.

GEMEINDERAT GEIFensee

Die Gemeindepräsidentin:	Dr. Monika Keller
Der Gemeindeschreiber:	Philippe Sturzenegger